

1. Änderungssatzung

zur

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

der

Stadt Zörbig

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) i. V. m. den §§ 2 und 4 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 12. Dezember 1996 (GVB. LSA S. 405) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zörbig am 10.05.2006 mit Beschluss 39/03/06 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Zörbig erlassen:

Artikel 1

Der § 4 wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 EURO.

War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10,00 bis 500,00 EURO.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbefehl eingelegt hat.

Artikel 2

Der im § 2 (1) als Anlage zur Satzung bestimmte **Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung** der Stadt Zörbig wird geändert, indem der Pkt. 10.12. gestrichen wird.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Zöbzig tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zöbzig, den 10.05.2006

gez. Sonnenberger
Bürgermeister

(Siegel)

Beschlussbegründung:

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Okt. 1993 (GVBl. LSA S. 568) i. V. m. den §§ 2 und 4 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 12. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in den zur Zeit geltenden Fassungen kann der Stadtrat der Stadt Zörbig eine Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Zörbig erlassen. Die im Artikel 1 aufgeführte Änderung ist notwendig, um der Stadt nach neuer Gesetzeslage (Änderung des Verwaltungskostengesetzes des LSA vom 27.06.91) auch weiterhin für erfolgte Verwaltungstätigkeiten eine Erhebung von Gebühren durch eine Widerspruchsmaßbrowsersminimierung zu ermöglichen. Im Artikel 2 wird aus den unten aufgeführten Gründen die bisher erhobene Gebühr für eine sanierungsrechtl. Genehmigung gestrichen. Gemäß § 145 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird die sanierungsrechtl. Genehmigung durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmig. oder an ihre Stelle eine baurechtlich Zustimmung erforderlich, wird die sanierungsrechtl. Genehmig. durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt (§ 145 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Für die Erteilung oder Versagung der sanierungsrechtl. Genehmigung gemäß § 145 BauGB sind deshalb keine Gebühren zu erheben (§ 151 Abs. 1 BauGB). Im Artikel 2 wird aus den aufgef. Gründen die bisher erhobene Gebühr für sanierungsrechtl. Genehmigungen gestrichen.

Die Gebührenfreiheit gemäß § 151 Abs. 1 BauGB begründet sich aus der dem Bundesrecht unterliegenden sanierungsrechtl. Genehmigung gemäß § 145 BauGB.

Indem der Bundesgesetzgeber hierzu mit § 151 Abs. 2 Satz BauGB klargestellt hat, dass Gebührenregelungen nach landesrechtl. Vorschriften – wie die BauGB-VO zur BauO LSA – für Vorhaben im Sanierungsgebiet unberührt bleiben, verwehrt er es dem Landesgesetzgeber im Umkehrschluss, für sanierungsrechtl. Genehmigungen nach den §§ 144 f. BauGB entsprechende landesrechtl. Gebührenregelungen zu treffen, vgl. Kleiber im Kommentar

Ernst-Zinkahn-Bielenberg zum BauGB, Stand Januar 2002, RdNr. 71 und 108 ff. Seitens des Ministeriums für Bau und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt ist auch nicht beabsichtigt, ein eigenen Gebührentatabestand in die BauG-VO einzuführen.